

## Emulsion (12 01 09) und Altöl (13 02 05)

### Emulsionen (12 01 09\*):

#### Folgende produktsspezifische Qualitätsmerkmale gelten als Grenzwerte:

- PCB (DIN) bezogen auf die Ölphase < 4,0 mg/l
- Gesamthalogen < 0,5 Gew. %
- Chrom VI < 0,1 mg/l
- Nitrit < 5,0 mg/l
- Cyanid < 0,2 mg/l
- Phenol < 10,0 mg/l
- Flammpunkt > 100° C
- ph-Wert 6 – 12
- CSB 50.000 mg/l
- Sedimente 2 Gew. %

### Altöl (13 02 05\*):

#### Folgende produktsspezifische Qualitätsmerkmale gelten als Grenzwerte:

- PCB (DIN) bezogen auf die Ölphase < 4 ppm
- Wasser < 10 Gew. %
- Chlor < 0,2 Gew. %
- Schwefel < 0,2 Gew. %
- Sedimente < 1,0 Vol. %
- Schwermetalle < 2000 ppm
- Flammpunkt > 55° C

Emulsionen und Altöl sind gefährliche Abfälle im Sinne der Nachweisverordnung. D. h. bei bis zu 20 to Altöl oder Emulsion je Abfallerzeuger und Jahr besteht die Möglichkeit der Übernahme mittels Sammelentsorgungsnachweis. Für Jahremengen > 20 to ist ein Einzelentsorgungsnachweis erforderlich. Eine Entsorgung über den Einzelentsorgungsnachweis muss vorher bei der Behörde mit eANV (elektronisches Nachweiswesen) angezeigt und freigegeben werden. Der Abfallerzeuger muss sich registrieren lassen.

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.